

# NÖ- Bautechnikverordnung 2014

## Grenzwerte für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln mit einer Nennwärmeleistung > 6 kW sind vom Eigentümer periodisch

- ① auf ihre einwandfreie Funktion,
- ② auf die von ihnen ausgehenden Emissionen und
- ③ auf das Vorliegen eines optimalen Wirkungsgrades des Heizkessels überprüfen zu lassen.

### Prüfperioden für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (händisch beschickt)	fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
> 6 – 50 kW	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre	3 Jahre
> 50 kW	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich	jährlich

### Grenzwerte für Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

für standardisierte Brennstoffe	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW	> 6 – 400 kW
	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe (automatisch beschickt)	feste Brennstoffe (händisch beschickt)	fossile feste Brennstoffe (händisch beschickt)
Abgasverluste % (ab 06.11.2013)	10	10	19	20	20
Abgasverluste % (bis 05.11.2013)	14	14	19	20	20
CO- mg/m <sup>3</sup> (ab 06.11.2013)	100 / <sub>3%O<sub>2</sub></sub> >50 kW 80 / <sub>3%O<sub>2</sub></sub>	100 / <sub>3%O<sub>2</sub></sub>	1500 / <sub>11%O<sub>2</sub></sub> >50 kW 800* / <sub>11%O<sub>2</sub></sub>	3500 / <sub>11%O<sub>2</sub></sub>	3500 / <sub>6%O<sub>2</sub></sub>
CO- mg/m <sup>3</sup> (bis 05.11.2013)	200 / <sub>3%O<sub>2</sub></sub>	200 / <sub>3%O<sub>2</sub></sub>	2500 / <sub>11%O<sub>2</sub></sub>	6000 / <sub>11%O<sub>2</sub></sub>	5000 / <sub>6%O<sub>2</sub></sub>
Rußzahl		1			

\*Bei Teillastbetrieb mit 30% der Nennwärmeleistung darf der Grenzwert um bis zu 50% überschritten werden.

- ▶ Die erste Überprüfung von Heizkesseln ist im Rahmen der erstmaligen Inbetriebnahme durchzuführen.
- ▶ Die Prüfung hat gemäß den Regeln der Technik zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Überprüfung sind in einem vom Land Niederösterreich vorgegeben Prüfbericht festzuhalten, der dem Eigentümer der Anlage auszuhändigen ist.
- ▶ Die Prüfberichte über die periodische Überprüfung von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln sind der Baubehörde binnen 4 Wochen durch den Prüfer vorzulegen.  
Zuständige Baubehörde für Bezirk Amstetten u. Mag. Waidhofen/Y: Gemeinde Diestleistungsverband Region Amstetten für Umweltschutz und Abgaben,  
 Mostviertelplatz 1, 3362 Öhling, Tel.: 07475/53340-205, FAX 07475/53340-255, E-Mail: luftreinhaltung@gvuam.at
- ▶ Ergibt eine Überprüfung nach Punkt ①, ②, ③ einen Mangel, ist dieser binnen 6 Wochen vom Eigentümer beheben zu lassen. Ist der Mangel behoben, ist eine neuerliche Überprüfung durchzuführen. Der Prüfer hat den festgestellten Mangel der Baubehörde zu melden, wenn von vornherein erkennbar ist, dass er nicht binnen 6 Wochen behoben werden kann oder die zweite Überprüfung ergibt, dass der Mangel nicht behoben wurde.

### Inspektion von Zentralheizungsanlagen mit Heizkesseln

Folgende Prüfungen sind bei Zentralheizungsanlagen mit einer NWL > 20 kW zusätzlich durchzuführen:

Überprüfung der einwandfreien Wärmeverteilung, welche folgende Teilbereiche der Zentralheizungsanlage umfasst:

- die Regelung der Wärmeverteilung- und Wärmeabgabesysteme
- die Wärmedämmung der Rohrleitungen und allenfalls vorhandener Warmwasser- und Pufferspeicher
- die Warmwasserbereitung
- die Energieeffizienz der Umwälzpumpen

Nennwärmeleistung in kW	gasförmige Brennstoffe	flüssige Brennstoffe	feste Brennstoffe	Die Prüfung der Heizkesseldimensionierung muss nicht erneut durchgeführt werden, wenn seit der letzten Überprüfung, die auch die Heizkesseldimensionierung umfasst hat, an der Heizungsanlage keine Änderung vorgenommen wurden und in Bezug auf den Wärmebedarf des Gebäudes keine Änderungen eingetreten sind.
> 20 - 100	alle 9 Jahre	alle 9 Jahre	alle 9 Jahre	
>100	alle 4 Jahre	alle 2 Jahre	alle 2 Jahre	